



ORGAN: DER MENSCHENRECHTSRAT
THEMA: SCHUTZ DER PRESSEFREIHEIT

DER MENSCHENRECHTSRAT,

unter Hervorhebung von Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach jeder Mensch die Freiheit besitzt, Meinungen ungehindert anzugehören sowie über Medien jeder Art Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten,

unter Hervorhebung von Artikel 21 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf Artikel 26 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach jeder das Recht auf Bildung hat, und Artikel 26 Absatz 2, wonach die Bildung auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein soll,

in der Erkenntnis, dass Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal eine wichtige Rolle bei der Stärkung einer partizipativen stabilen Gesellschaft zukommt, da es schwer ist, dass ohne wahrheitsgetreue Berichterstattung eine informierte, aktive und engagierte Bürgerschaft entsteht, und weil eine freie, pluralistische und unabhängige Presse Voraussetzung für die Meinungsfreiheit ist,

unter Berücksichtigung des Absatzes 2 des Artikels 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach jeder den Beschränkungen unterworfen ist, die das Gesetz zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen,

eingedenk seiner nach der Resolution 60/251 der Generalversammlung bestehenden Hauptaufgaben, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu schützen, den Schutz und die Umsetzung der Menschenrechte zu fördern, Menschenrechtsverletzungen zu verhüten und vorzubeugen sowie die Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen zu koordinieren,

in Erinnerung an die aktuelle Lage der Entwicklungs- und Schwellenländer, die sich um die Sicherung der Meinungs- und Pressefreiheit unter erschwerten Bedingungen bemühen,



unter Hinweis auf die Resolution 2222 des Sicherheitsrates vom 27. Mai 2015 zum Schutz von Journalisten in bewaffneten Konflikten,

ferner *in der Erkenntnis*, dass es häufig an einer ausreichenden Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber der Bedeutung der Pressefreiheit mangelt,

tief besorgt über die Entwicklung der Lage der Pressefreiheit weltweit und die Tatsache, dass sich laut dem Weltpressefreiheitsbericht 2017 der Organisation Reporter ohne Grenzen die Situation der Presse in knapp zwei Dritteln der 180 untersuchten Länder verschlechtert hat, und über die Restriktion der Meinungsfreiheit weltweit sowie die Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung von Journalisten weltweit,

aner kennend, dass ein Fortschritt im Ausbau des Schutzes der Pressefreiheit notwendig ist,

1. *verurteilt* die unrechtmäßige Verhaftung, die Misshandlung und die Ermordung von Angehörigen der Presse entschieden;
2. *bittet* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich zu erwägen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle I und II von 1977 zu den Genfer Abkommen zu werden;
3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die im Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten detailliert ausgeführten Maßnahmen, insbesondere die Einhaltung der Resolution 29 der UNESCO-Generalkonferenz über die Verurteilung der Gewalt gegen Journalisten, umzusetzen;
4. *empfiehlt* die gemeinsame Ausarbeitung von Sensibilisierungskampagnen, um die breite Öffentlichkeit über die Bedeutung der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit für eine partizipative Demokratie zu informieren;
5. *hebt hervor*, dass zur Umsetzung dieser Maßnahmen gerade für Entwicklungsländer technische Unterstützung und solidarische Hilfe zum Kapazitätsaufbau, insbesondere auch in Form finanzieller Mittel, notwendig sind, die unter anderem für den Bildungsapparat eingesetzt werden können;



6. *erkennt* die besondere Bedeutung unabhängiger Reporter in Kriegsgebieten zur Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen gegen das Kriegsrecht an;
7. *betont*, dass es zum Schutz der Pressefreiheit notwendig ist, für eine bessere Zusammenarbeit und Kooperation auf internationaler Ebene zu sorgen;
8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.